

Artikel I

VI. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Herzogtum Lauenburg vom 05. Juni 2003

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), wird nach Beschluss des Kreistages vom 07.03.2013 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 27.05.2013 folgende VI. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Herzogtum Lauenburg vom 05. Juni 2003 (Amtliches Kreisblatt Nr. 24/2003, S. 66ff), geändert durch Änderungssatzungen vom 30.11.2004 (Amtliches Kreisblatt Nr. 50/2004, S. 106), vom 16.08.2005 (Amtliches Kreisblatt Nr. 35/2005, S. 68), vom 29.01.2007 (Amtliches Kreisblatt Nr. 6/2007, S. 17f), 17.01.2011 (Internetbekanntmachung nach Hinweisen in der Bergedorfer Zeitung am 25.01.2011 und Lübecker Nachrichten/Lauenburgischen Nachrichten am 26.01.2011) und 27.12.2011 (Internetbekanntmachung nach Hinweisen in der Bergedorfer Zeitung am 29.12.2011 und Lübecker Nachrichten/Lauenburgischen Nachrichten am 29.12.2011)

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 40, 40a, 41, 57 KrO i. V. m. § 94 Abs. 4 und 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 40 Abs. 1, 40 a Abs. 1 KrO werden gebildet:

a) **Haupt- und Innenausschuss**

Zusammensetzung:

9 Kreistagsabgeordnete und
die Landrätin oder der Landrat ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

nach § 40 b KrO
Sparkassenangelegenheiten
Aufgaben des Polizeibeirates nach dem Polizeiorganisationsgesetz
Grundlagen der Kreisverfassung
Zentrale Dienste
Finanzwesen
Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages über die Jahresrechnung einschließlich Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes
Personalwesen
Gleichstellungsfragen

Bebaute und unbebaute kreiseigene oder vom Kreis genutzte Grundstücke
Einrichtungen und Hilfeleistungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit
Hochbaumaßnahmen

b) ***Jugendhilfe-, Bildungs- und Kulturausschuss***

Zusammensetzung:

9 Kreistagsabgeordnete bei Befassung von Angelegenheiten des Schulwesens, der Kultur und des Sport. Anstelle von 4 Kreistagsabgeordneten können auch Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, Mitglied sein.

In Angelegenheiten der Jugendhilfe entsprechend der Satzung für das Jugendamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Zusammensetzung gem. § 5 dieser Satzung.

Aufgabengebiet:

Alle Aufgaben der Jugendhilfe entsprechend der Satzung für das Jugendamt des Kreises Herzogtum Lauenburg.
Schulwesen, Kultur und Sport

c) ***Sozialausschuss***

Zusammensetzung:

9 Kreistagsabgeordnete; anstelle von 4 Kreistagsabgeordneten können auch Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, Mitglied sein.

Aufgabengebiet:

Gesundheitswesen
Sozialwesen und Kriegsopferfürsorge

d) ***Ausschuss für Energie, Umwelt und Regionales***

Zusammensetzung:

9 Kreistagsabgeordnete; anstelle von 4 Kreistagsabgeordneten können auch Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, Mitglied sein.

Aufgabengebiet:

Regionalplanung
Wirtschaftsentwicklung
Entwicklung des Kreisgebietes
Entwicklung von Wirtschaft und Tourismus
Einrichtungen für den Tourismus

Personenbeförderung
Tiefbaumaßnahmen
Umwelt-, Klimaschutz- und Energieprogramme des Kreises
Allgemeine Belange des Umwelt- und Naturschutzes

g) **Betriebsausschuss**

Zusammensetzung:

9 Kreistagsabgeordnete; anstelle von 4 Kreistagsabgeordneten können auch Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, Mitglied sein.

Aufgabengebiet:

Werkausschuss für den Eigenbetrieb Kreisforsten Herzogtum Lauenburg

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 41 Abs. 1 und 2 KrO erhöhen.

- (2) Jede in einem Ausschuss vertretene Fraktion kann bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder (auch Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, sofern nach Abs. 1 bürgerliche Mitglieder zulässig sind) vorschlagen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer Fraktion oder ein auf Vorschlag ihrer Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen des Kreistages werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an den Ausschuss-Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die vorstehende Nachtragssatzung tritt am 20. Juni 2013 in Kraft.

Ausgefertigt: 17.06.2013
Ratzeburg, den

gez.
Krämer
Landrat